



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ **Referat Umwelt- und  
Agrarwesen**

**Forstrecht**

Bearb.: Ing.Mag. Robert Kuntner  
Tel.: +43 (316) 7075-602  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 12.09.2019



GZ: BHGU-108902/2019-4

Ggst.: Leykam Gemeinnützige Wohn- Bau- und SiedlungsgesmbH.  
St. Oswald bei Plankenwarth;  
dauernde Rodung KG 63275 St. Oswald b. Plankenwarth  
forstrechtliches Bewilligungsverfahren

## **KUNDMACHUNG**

Mit der Eingabe vom 02.08.2019 hat die Leykam Wohn-, Bau- und SiedlungsgesmbH, um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die Rodung von Waldboden auf Gst. Nr. 11/3, KG 63275 St. Oswald bei Plankenwarth, im Ausmaß von 1100 m<sup>2</sup> zwecks der Errichtung von zwei Wohnhäusern angesucht.

Auf Grund des bestehenden hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgem. Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idgF, und der §§ 17 – 19 und 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idgF, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 26.09.2019 um ca. 09.00 Uhr,**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** (Gst. Nr. 11/3, KG 63275 St. Oswald b. Pl.) angeordnet.

Verhandlungsleiter:  
Forsttechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Mag. Robert Kuntner  
Dipl.-Ing. Klaus Gundl

**Bitte beachten Sie!**

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Robert Kuntner  
(elektronisch gefertigt)